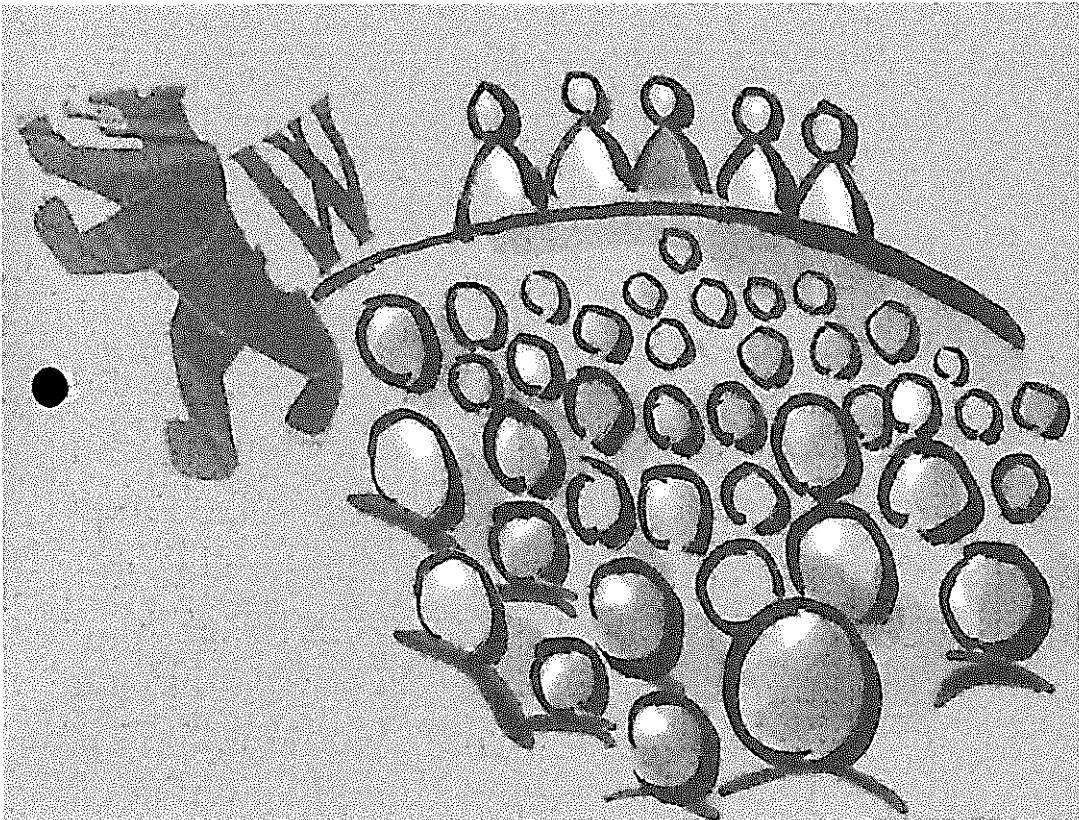




Volksabstimmung vom 30. November 2003



Reform von Behörden
und Verwaltung



In Kürze

Zielsetzung

Die letzte grundlegende Behördenreform erfolgte Mitte der achtziger Jahre mit der Einführung des Parlamentes und der Inkorporation der Schul- in die politische Gemeinde. Mit dem vorliegenden Reformpaket sollen die Handlungsfähigkeit von Parlament und Stadtrat gestärkt, die Effizienz der Arbeitsabläufe gesteigert und die kundenorientierte Erbringung von Dienstleistungen gefördert werden. Die Behörden- und Verwaltungsreform umfasst die drei Hauptbereiche Behördenorganisation, Wahlverfahren und Finanzkompetenzen.

Behördenorganisation

Die Anzahl Mitglieder des Stadtrates soll von sieben auf fünf reduziert werden. Mit der Zusammenlegung von Ressorts und Geschäftsbereichen wird eine Straffung der Verwaltungsstruktur mit folgenden fünf Ressorts erreicht: Finanzen-Verwaltung-Kultur; Bildung-Sport; Bau-Umwelt-Verkehr; Versorgung-Sicherheit; Soziales-Jugend-Alter. Das Parlament wird weiterhin aus 40 Mitgliedern bestehen.

Wahlverfahren

Der Stadtpräsident wird nicht mehr aus der Mitte des Stadtrates, sondern direkt ins Stadtpräsidium gewählt. Die Schulratspräsidentin wird wie bisher als Mitglied des Stadtrates gewählt. Die Wahl der acht Schulratsmitglieder erfolgt weiterhin durch das Volk. Für die Wahl von Behördenmitgliedern wird im zweiten Wahlgang die Möglichkeit der stillen Wahl eingeführt. Parlaments-, Stadtrats- und Schulratswahlen finden neu am gleichen Tag statt.

Kompetenzen

Die 1991 angepassten Finanzkompetenzen von Parlament und Stadtrat werden massiv erhöht. Demgegenüber wird zur Wahrung der Volksrechte an den heute tiefen Quoren für Referendum und Initiative festgehalten.

Inhaltliche Schwerpunkte

- Reduktion des Stadtrates von 7 auf 5 Mitglieder (neu)
- Direktwahl ins Stadtpräsidium (neu)
- Wahl Schulratspräsidentin als Mitglied des Stadtrates (bisher)
- Stadtparlament mit 40 Mitgliedern (bisher)
- Zusammenlegung der Wahlen von Stadtparlament, Stadtrat und Schulrat (neu)
- Volkswahl für die Mitglieder des Schulrates (bisher)
- Möglichkeit der stillen Wahl von Behördenmitgliedern im zweiten Wahlgang (neu)
- Anpassung der Finanzkompetenzen von Parlament und Stadtrat (neu)
- Straffung der Ressort- und Verwaltungsstruktur (neu)
- Bestimmung der Wiler Zeitung und Wiler Nachrichten als amtliche Publikationsorgane (neu)

Weitere Revisionspunkte

Neu sollen neben der «Wiler Zeitung» auch die «Wiler Nachrichten» den Status eines amtlichen Publikationsorgans erhalten. Zudem wird die Reform zum Anlass genommen, weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung anzupassen.

Auswirkungen

Die Erneuerungswahlen der politischen Behörden für die Amtsdauer 2005–2008 finden am 26. September 2004 nach den neuen Bestimmungen statt. Basierend auf der vom Volk genehmigten Behördenorganisation sind in einer zweiten Phase die Ressort- und Verwaltungsstrukturen anzupassen.

Wandel

Ein lebendiger Staat befindet sich in stetem Wandel. Parallel mit gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen wandeln sich auch die Bedürfnisse der Kundschaft: Bürgerinnen und Bürger erwarten einen zukunftsorientierten, gut funktionierenden Staat, dass er in der Lage ist, das staatliche Dienstleistungsangebot auf einem hohen Qualitätsniveau zu halten und flexibel den aktuellen Bedürfnissen der Bürgerschaft anzupassen.

Kritisch prüfen

Diesem Wandel sind auch Behörden und Verwaltung unterworfen. Es gehört zur Pflicht einer verantwortungsvollen politischen Behörde, dass sie das staatliche Dienstleistungsangebot in regelmässigen Abständen überprüft. Zusätzlich sollen aber auch die politischen Strukturen kritisch bewertet werden, um so die staatliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Bevölkerung hat ein Recht darauf, dass der Staat bedürfnisgerechte Leistungen erbringt. Dies setzt voraus, dass die Bürgerschaft den Behörden und der Verwaltung zeitgemässe Instrumente zur Verfügung stellt.

Modernisieren

In der Stadt Wil fand der letzte grundlegende Reformprozess vor rund 20 Jahren statt. Daraus resultierte die heutige dreistufige Gemeindeorganisation mit Bürgerschaft, Parlament und Stadtrat. Die 1985 eingeführte neue Organisation mit inkorporierter Schule hat sich bewährt und soll im Grundsatz beibehalten werden. Aufgrund des in den letzten beiden Jahrzehnten stattgefundenen gesellschaftlichen und politischen Wandels ist es aber notwendig, die zur optimalen Erbringung des öffentlichen Dienstleistungsangebotes vorhandenen Strukturen zu modernisieren.

Legislaturziel

Der Stadtrat hat eine Behörden- und Verwaltungsreform in die Legislaturplanung 2001–2004 aufgenommen. In die gleiche Richtung zielte auch eine vom Parlament erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion. Gestützt darauf hat der Stadtrat im Oktober 2002 über seine Vorschläge zur Reform von Parlament, Stadtrat und Verwaltung eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Sämtliche Parteien haben dazu Stellung genommen und teils weitere Revisionsanliegen eingebracht.

Reformbedarf

Reformpaket

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse haben Stadtrat und Parlament dem vorliegenden Reformpaket zugestimmt. Dieses lässt sich inhaltlich in die drei Hauptbereiche Behördenorganisation, Wahlverfahren und Finanzkompetenzen gliedern. Zudem werden mit der Reform verschiedene weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechts angepasst.



Behördenorganisation

Bewährt

In den letzten Jahren sind die politischen Sachfragen immer komplexer und die Probleme vielschichtiger geworden. Das Parlament hat sich in den vergangenen 18 Jahren bewährt und soll beibehalten werden. Die Kompetenzen von Parlament und Stadtrat sind jedoch den heutigen Gegebenheiten und politischen Anforderungen anzupassen.

40 Parlamentsmitglieder

Das Parlament besteht seit dessen Einführung 1985 aus 40 Mitgliedern. Diese Anzahl gewährleistet eine hohe Repräsentanz der Bevölkerung in der Legislative, was politisch tragfähige Lösungen und Entscheide begünstigt. Zudem können dank dieser Grösse auch kleinere Parteien und Gruppierungen sich im Parlament Gehör verschaffen und können Oppositionskräfte in die politische Verantwortung eingebunden werden. An der bisherigen Parlamentsgrösse wird aufgrund der Vernehmlassung festgehalten. Neu wird das Gemeindeparlament als Stadtparlament bezeichnet.

Stadtrat

Mit der Einführung des Parlamentes wurde 1985 die Anzahl Mitglieder des Stadtrates von neun auf sieben reduziert. Derzeit sind der Stadtpräsident, die Schulratspräsidentin sowie der Ressortvorsteher Bau, Umwelt und Verkehr vollamtlich tätig. Die übrigen vier Ratsmitglieder sind im Nebenamt tätig mit einem bezahlten Beschäftigungsgrad von je 35 Prozent. Aufgrund der wachsenden Aufgaben und deren Komplexität nimmt die zeitliche Belastung für die Exekutivmitglieder stetig zu. Die nebenamtlichen Ratsmitglieder wenden die Hälfte ihrer bezahlten Tätigkeit für Aufgaben als Mitglied des Kollegialorgans Stadtrat auf. Damit bleibt ihnen zu wenig Zeit für die Leitung ihrer Ressorts, was unbefriedigend ist.

Führungsrolle

Es gehört zur Kernaufgabe einer Exekutive, dass sie sich heute vermehrt auf ihre politisch-strategische Führungsrolle konzentriert und operative Aufgaben an die mit der notwendigen Fachkompetenz ausgestattete Verwaltung delegiert. Dazu sind auf der Verwaltungsebene die personellen Ressourcen bereitzustellen. Eine Reorganisation des Stadtrates in Bezug auf die Anzahl Ratsmitglieder hat so-

mit direkten Einfluss auf die Ressort- und Verwaltungsstruktur. Mit einer ganzheitlichen Reform, die sich nicht nur auf die politische Ebene beschränkt, sondern auch die Verwaltung einbezieht, können die Bedürfnisse der Öffentlichkeit nach einer effizienten, bürgerefreundlichen und qualitativ hoch stehenden Erbringung von Dienstleistungen am besten erfüllt werden.

Fünf Ratsmitglieder

Nach Prüfung verschiedener Modelle haben sich Parlament und Stadtrat für eine Reduktion des Rates von sieben auf fünf Mitglieder entschieden – dies auch mit Blick auf die angestrebte Straffung der Ressort- und Verwaltungsstruktur. Der Stadtrat favorisiert das Modell «3 Vollämter und 2 Teilämter à 70 Prozent», was stellenprozentmässig der heutigen Situation entspricht. Das Parlament wird in Kenntnis der organisatorischen, finanziellen und personellen Auswirkungen der Verwaltungsreform die Stellenprozente für die Exekutivmitglieder festlegen.

Gewachsene Strukturen

Die heutige Ressortstruktur hat in den Grundzügen seit Einführung des Parlamentes Bestand. Bei der Zuteilung neuer Aufgaben zu den einzelnen Ressorts standen nicht immer nur sachliche Kriterien im Vordergrund, sondern wurden auch Personalressourcen, fachliche Fähigkeiten und räumliche Aspekte berücksichtigt. Hinzu kommt, dass die Ressorts heute nicht nach denselben Kriterien strukturiert sind, was sich in Bezug auf die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nachteilig erweist. Es macht deshalb Sinn, abgestützt auf die Reorganisation der politischen Führungsebene, auch die operative Verwaltungsebene zu reformieren.

Fünf Ressorts

Die Reduktion von sieben auf fünf Ressorts wird mit Verschmelzung folgender Ressorts erreicht: Die Ressorts Technische Betriebe und öffentliche Sicherheit werden zum Ressort Versorgung, Sicherheit. Die Ressorts Soziales sowie Freizeit und Sport werden zum Ressort Soziales, Jugend, Alter. Zusätzlich werden sinnvolle Zusammenlegungen oder auch Trennungen von Geschäftsbereichen vorgenommen. Damit können Doppelspurigkeiten be-

Neue Ressortstruktur

Finanzen, Verwaltung, Kultur



- heutiges Ressort Stadtpräsident
- Wirtschaftsförderung
- Einbürgerung
- Integration

Bildung, Sport



- heutiges Ressort Schule
- Schulsozialarbeit
- Betrieb Schulsportanlagen
- Betrieb übrige Sportanlagen/Beziehung Sportvereine

Bau, Umwelt, Verkehr



- heutiges Ressort Bau, Umwelt und Verkehr
- Bau und baulicher Unterhalt Sportanlagen
- Bau und baulicher Unterhalt Schulanlagen

Versorgung, Sicherheit



- heutiges Ressort Technische Betriebe
- heutiges Ressort Öffentliche Sicherheit
- öffentlicher Verkehr
- Gewerbepolizei

Soziales, Jugend, Alter



- heutiges Ressort Soziales
- heutiges Ressort Freizeit und Sport (exkl. Betrieb Sportanlagen)
- Gesundheit (Prävention)

seitigt, Schnittstellen entflochten sowie klare und transparente Zuständigkeiten und Verantwortungen geschaffen werden.

Vorteile

Die Aufgabenfelder Wirtschaftsförderung, Einbürgerung und Integration werden aufgrund der ressortübergreifenden Aufgabenerfüllung dem Ressort Finanzen, Verwaltung, Kultur zugeordnet. Der Betrieb der Schulsport- und übrigen Sport-

anlagen wird in das Ressort Bildung, Sport integriert, während das Ressort Bau, Umwelt, Verkehr die Teilaufgaben Bau und Unterhalt von Sport- und Schulsportanlagen übernimmt. Aufgrund pädagogischer und schulbetrieblicher Aspekte soll die in den letzten zwei Jahren aufgebaute Schulsozialarbeit im Ressort Bildung, Sport verbleiben.

Wahlverfahren

Stadtpräsidium

Der Stadtpräsident wurde bis heute aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Dies setzte voraus, dass die für das Präsidium kandidierende Person auch als Stadratsmitglied gewählt wurde. Die Reformvorlage sieht neu die Direktwahl ins Stadtpräsidium vor, wie es in den meisten sanktgallischen Gemeinden der Fall ist. Der neue Wahlmodus schafft für die Stimmberechtigten und die Kandidierenden klare Verhältnisse.

Schulrat

Die Wahl der acht Schulratsmitglieder erfolgt weiterhin durch das Volk. Damit wird der besonderen Stellung des Schulrates, die er aufgrund seiner Befugnisse und Kompetenzen in schulischen Angelegenheiten innehat, Rechnung getragen. Die Schulratspräsidentin wird wie bisher als Mitglied des Stadtrates gewählt. Vorteilhaft an diesem Wahlmodus ist, dass die gewählten Ratsmitglieder in Kenntnis des Wahlergebnisses entscheiden können, welches Mandat sie bevorzugen. Fachliche Qualifikationen und persönliche Präferenzen können so bei der Konstituierung berücksichtigt werden.

Stille Wahl

Für Wahlen, die unbestritten sind, stellt das Verfahren der stillen Wahl ein zweckmässiges und kostenbewusstes Mittel dar. Eine stille Wahl ist nur dann möglich, wenn höchstens so viele Wahlvorschläge eingereicht werden wie Mandate zu vergeben sind. Das Reformprojekt sieht neu für den zweiten Wahlgang die Möglichkeit der stillen Wahl für die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates sowie für die Wahl ins Stadtpräsidium vor. Für die Wahl des Vermittlers ist stille Wahl bereits im ersten Wahlgang möglich.

Delegationen

Gemäss geltendem Recht liegt die Wahlkompetenz für die Abordnung von Delegierten in Kommissionen und privatrechtliche Organisationen beim Stadtrat. Neu soll die Wahlkompetenz dort dem Parlament übertragen werden, wo die Stadt Wil Aufgaben nicht autonom, sondern zusammen mit anderen Gemeinden innerhalb eines Zweck- oder Gemeindeverbandes erfüllt. Damit übernimmt das Parlament direkt Mitsprache und Mitverantwortung.

Neu gilt diese Regelung für die Wahl der Delegierten in folgende Verbände: Pflegeheim Wil, Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid, Regional-Wasserversorgung Mittelthurgau-Süd, Sicherheitsverbund Region Wil.

Gemeinsame Wahlen

Das kantonale Recht sieht neu die gleichzeitige Wahl von Parlament und Stadtrat vor, wenn die Gemeindeordnung keine andere Regelung vorsieht. Für eine Zusammenlegung spricht die effizientere Wahlvorbereitung durch die Parteien und die zu erwartende höhere Stimmbeteiligung. Aufgrund dieser Vorteile für die Stimmberechtigten und die Parteien werden in Wil die Termine für die Parlaments-, Stadtrats- und Schulratswahlen zusammengelegt. Diese Regelung wenden auch die übrigen sanktgallischen Parlamentsgemeinden St. Gallen, Rorschach und Gossau an.

Handlungsspielraum

Damit Parlament und Stadtrat zur Erfüllung ihrer Aufgaben über den erforderlichen Handlungsspielraum verfügen, sind sie mit den entsprechenden Finanzkompetenzen auszustatten. Im Sinne einer effizienten Ratstätigkeit werden die Finanzkompetenzen von Parlament und Stadtrat massvoll erhöht. Im Gegenzug wird am heute tiefstmöglichen Referendumsquorum festgehalten. Damit bleibt die Einflussnahme der Bürgerschaft gewahrt; umstrittene Kreditvorlagen können mit einer relativ geringen Unterschriftenzahl vors Volk gebracht werden.

Neue Ausgaben

Die Finanzkompetenzen wurden letztmals vor zwölf Jahren angepasst. Die neue Kompetenzordnung soll wieder für zirka ein Jahrzehnt Bestand haben. Deshalb wurden die Kompetenzen des Stadtrates um die bisher aufgelaufene und um die mutmassliche Teuerung erhöht. Die Finanzkompetenzen des Parlamentes werden prozentmässig stärker erhöht. Damit kann das Parlament die ihm vom Volk übertragene Aufgabe besser erfüllen und die politische Verantwortung übernehmen, wodurch auch die politische Tätigkeit aufgewertet wird.

Landgeschäfte

Damit die Behörden eine aktive Boden- und Landpolitik betreiben können, müssen sie über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, um im Konkurrenzmilieu des privaten Immobilienmarktes bestehen zu können. Die Kompetenzen für den Erwerb von Grundstücken werden für alle Organe erhöht, um rasch und situationsgerecht handeln zu können. Dabei wird im Speziellen die Position der parlamentarischen Liegenschaftskommission gestärkt. Die Kompetenzen für den Verkauf von Grundstücken bleiben demgegenüber unverändert.

Quoren

Die Hürden für die Ausübung der Volksrechte werden nicht erhöht. Die Quoren für Referendum und Initiative bleiben unverändert. Ein Referendum kommt zu Stande, wenn mindestens 14 Parlamentsmitglieder (Ratsreferendum) oder mindestens ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten (Amtdauer 2001–2004: 513) verlangen, dass ein Parlamentsbeschluss der Bürgerschaft zur Abstimmung unterbreitet wird. Für ein Initiativbegehren gilt ein Quorum von einem Zehntel der Stimmberechtigten (1'026). Die Verfahrensbestimmungen für Referendum und Ini-

Kompetenzen

tiative werden an das revidierte kantonale Recht angepasst.

Finanzplan

Der Finanzplan zeigt die mittelfristige Investitions- und Finanzentwicklung auf und stellt für Parlament und Stadtrat ein wichtiges Führungsinstrument dar. Als rollendes Planungsinstrument wird der Finanzplan vom Stadtrat jährlich den veränderten Gegebenheiten angepasst und vom Parlament zur Kenntnis genommen. Neu wird die Geschäftsprüfungskommission vom Stadtrat frühzeitig über den Inhalt des Finanzplanes und die Budgetrichtlinien informiert. Damit wird es dem Parlament ermöglicht, zu einem frühen Zeitpunkt und vorausschauend auf die Ausgaben- und Finanzpolitik des Stadtrates Einfluss zu nehmen.



	Stadtrat		Parlament		Bürgerschaft (fak. Referendum)		Bürgerschaft (obl. Referendum)	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Dringliche und gebundene Ausgaben:								
Neue einmalige Ausgaben	unbeschränkt	unbeschränkt						
Neue, während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende Ausgaben	im Einzelfall: 50'000 im Jahr: 250'000 im Einzelfall: 10'000 im Jahr: 20'000	im Einzelfall: 70'000 im Jahr: 350'000 im Einzelfall: 10'000 im Jahr: 25'000	500'000	1'000'000	500'000 bis 4'000'000	1'000'000 bis 6'000'000	ab 4'000'000	ab 6'000'000
Erwerb von Grundstücken	• 1'000'000 • 1'000'000 bis 4'000'000	• 2'000'000 • 2'000'000 bis 6'000'000	1'000'000 bis 4'000'000	2'000'000 bis 6'000'000	ab 4'000'000	ab 6'000'000		
Veräusserung von Grundstücken (Verkehrswert oder Anlagekosten)	• 500'000 • 500'000 bis 1'000'000	• 500'000 • 500'000 bis 1'000'000	• 500'000 bis 1'000'000 ² • 1'000'000 bis 3'000'000	• 500'000 bis 1'000'000 ² • 1'000'000 bis 3'000'000	ab 3'000'000	ab 3'000'000		
Teuerungsbedingte Nachtragskredite	unbeschränkt	unbeschränkt						
Nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite	100'000	100'000	100'000 bis 300'000	100'000 bis 600'000	ab 300'000	ab 600'000		

¹ mit Zustimmung Liegenschaftenkommission² bei Nichtzustimmung Liegenschaftenkommission

Informationsauftrag

Gesetzlich vorgeschriebene Publikationen sind der Bevölkerung durch öffentlichen Anschlag und durch Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen kundzutun. Ziel ist es, dass sowohl amtliche Publikationen als auch die übrigen Informationen des Stadtrates über die Tätigkeiten von Behörden und Verwaltung von einem möglichst grossen Teil der Bevölkerung gelesen werden. Dies bedingt, dass als amtliche Publikationsorgane Medien gewählt werden, die eine grosse Erreichbarkeit garantieren und bei der Bevölkerung die notwendige Beachtung geniessen.

Zwei Publikationsorgane

Neben der Tageszeitung «Wiler Zeitung» soll auch die Wochenzeitung «Wiler Nachrichten» den Status eines amtlichen Publikationsorgans erhalten. Diese Neuregelung ist mit jährlichen Zusatzkosten von zirka 40'000 Franken verbunden. Die amtlichen Inserate und sämtliche Informationen des Stadtrates werden bereits heute im Internet publiziert. Neu ist die amtliche Publikation im Internet in der Gemeindeordnung speziell erwähnt. Auf die Herausgabe eines städtischen Mitteilungsblattes wird aus Kostengründen verzichtet.

Zusammenarbeit

Der Förderung der regionalen Zusammenarbeit messen Parlament und Stadtrat grosse Bedeutung zu. Mit der Regionalisierung von Aufgaben oder durch Kooperation mit anderen Gemeinden und Privaten lassen sich viele gemeindeübergreifende Aufgaben effizienter und kostengünstiger lösen. In der Gemeindeordnung wird neu zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt Wil mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammenarbeitet, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient.

Einbürgerung

Mit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung auf Anfang 2003 wurden die Zuständigkeiten und Verfahren für die Einbürgerung neu geregelt. Anstelle der Stimmberechtigten der Ortsgemeinde Wil entscheidet neu das Parlament auf Antrag des Einbürgerungsrates über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechtes. Der Einbürgerungsrat setzt sich paritätisch aus je drei Mitgliedern des Stadtrates und des Ortsbürgerrates zusammen. Auf kantonaler Ebene tritt für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes die Regierung an Stelle des Kantonsrates.

Weitere Revisionspunkte

Schreibweise

Die Behörden- und Verwaltungsreform wird zum Anlass genommen, in der Gemeindeordnung die männliche und weibliche Form zu verwenden, soweit nicht geschlechtsneutrale Formulierungen möglich sind. Zudem werden in der Gemeindeordnung die politischen Organe neu wie folgt bezeichnet: Kantonsrat anstelle Grosser Rat; Stadtparlament anstelle Gemeindeparlament; Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin anstelle Stadttammann.



Auswirkungen

Erneuerungswahlen

Die Beschlüsse zum Reformpaket führen zu einer Teilrevision der Gemeindeordnung und treten auf 1. Januar 2005 in Kraft. Die Erneuerungswahlen der politischen Behörden der Stadt Wil für die Amtsdauer 2005–2008 finden im Herbst 2004 statt. Eine entsprechende Übergangsbestimmung im Nachtrag III zur Gemeindeordnung regelt, dass für die Wahl der Behördenmitglieder bereits die neuen Bestimmungen anwendbar sind.

Neue Ressortstrukturen

Basierend auf der Behördenorganisation sind in einer zweiten Phase die Ressort- und Verwaltungsstrukturen zu überprüfen und anzupassen. Grundlage dafür wird die vom Stadtrat vorgelegte

Wahlen vom 26. September 2004

- Wahl des Stadtparlamentes mit 40 Mitgliedern
- Direktwahl des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin
- Wahl von vier weiteren Mitgliedern des Stadtrates
- Wahl von acht Mitgliedern des Schulrates
- Wahl des Vermittlers oder der Vermittlerin (stille Wahl möglich)

und vom Parlament mehrheitlich befürwortete Grobstruktur der Ressorts sein. Die aus der Ressort- und Verwaltungsreorganisation resultierenden Anpassungen werden eine Revision des Geschäftsreglementes des Stadtrates notwendig machen. Mit der Genehmigung des Geschäftsreglementes durch das Parlament entscheidet dieses abschliessend über die Verwaltungsreform.

Finanzen

Die detaillierte Ausarbeitung der Verwaltungsreform wird zeigen, welche organisatorischen und personellen Massnahmen zu deren Umsetzung notwendig sind. Zum heutigen Zeitpunkt können keine verbindlichen Aussagen betreffend Veränderungen im Stellenplan gemacht werden. Gestützt auf die vorliegende Grobstruktur ist jedoch davon auszugehen, dass zur Sicherstellung der Führungsunterstützung und der internen sowie ressortübergreifenden Koordination die Stabsdienste einzelner Ressorts angepasst werden müssen. Mit der Genehmigung der neuen Ressort- und Verwaltungsstruktur wird das Parlament auch über die daraus resultierenden Stellenplanänderungen beschliessen.

Parlament sagt Ja

Das Parlament hat das Reformpaket des Stadtrates am 3. Juli und 4. September 2003 in zwei Lesungen beraten. Die Fraktionen CVP, FDP, SP und SVP/SD erachteten den Reformbedarf als ausgewiesen und unterstützten grossmehrheitlich die Anträge des Stadtrates. Die Fraktion GRÜNE prowil lehnte das Reformpaket ab.

Volksrechte wahren

Die im Rahmen der Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Reduktion des Parlamentes wurde von sämtlichen Fraktionen abgelehnt. Mit dem Argument, die Volksrechte bei der Wahl des Schulrates auf keinen Fall zu schmälern, lehnte das Parlament den Vorschlag des Stadtrates, den Schulrat künftig durch das Parlament wählen zu lassen, mehrheitlich ab.

Reduktion Stadtrat

Mit Ausnahme der Fraktion GRÜNE prowil unterstützten alle Fraktionen die Reduktion des Stadtrates von sieben auf fünf Mitglieder. Offen liess das Parlament den Gesamtbeschäftigungsgrad der fünf Exekutivmitglieder sowie die Aufteilung in Voll- und Teilämter. Diese Entscheide sollen in Kenntnis der neuen Ressort- und Verwaltungs-

struktur im Rahmen der Debatte zum Budget 2005 gefällt werden. Die Direktwahl ins Stadtpräsidium wurde einstimmig gutgeheissen.

Finanzkompetenzen

Das Parlament folgte grossmehrheitlich dem Antrag des Stadtrates und beurteilte die Anpassung der Finanzkompetenzen auch in Kenntnis der Kompetenzregelungen in den Städten Gossau, Rorschach, Jona und Frauenfeld als angezeigt und massvoll. Den beantragten Erhöhungen bei den Kategorien einmalige Ausgaben, jährlich wiederkehrende Ausgaben, nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite sowie Erwerb von Grundstücken wurde grossmehrheitlich zugestimmt. Hingegen wurde eine Erhöhung der Kompetenzen für den Verkauf von Grundstücken abgelehnt.

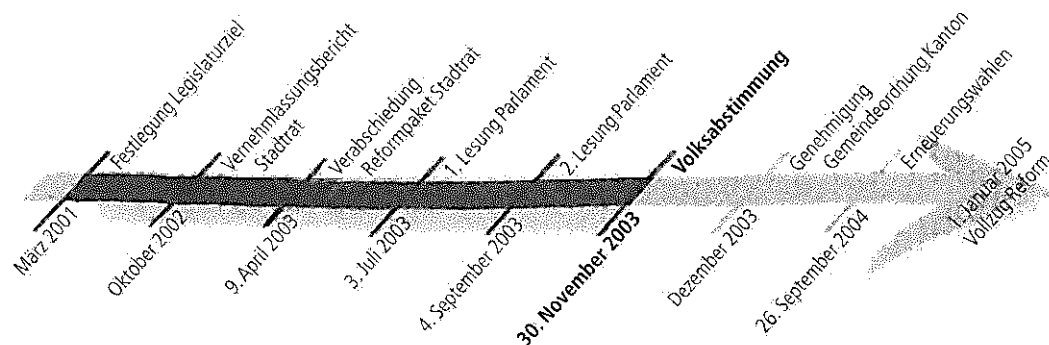
Publikationsorgan

Kontrovers diskutiert wurde sowohl die Notwendigkeit eines zweiten amtlichen Publikationsorganes als auch das vom Stadtrat dafür beantragte Printmedium Wiler Nachrichten. FDP, SVP/SD und die Mehrheit der CVP stimmten dem Antrag des Stadtrates zu. Die Befürworter verwiesen auf die grosse Verbreitung, den hohen Beachtungsgrad in der Bevölke-

Parlament

rung und auf die Tatsache, dass mit den beiden Printmedien Wiler Zeitung und Wiler Nachrichten verschiedene Zielgruppen erreicht werden können und damit die grösstmögliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

SP und GRÜNE prowil sowie eine Minderheit der CVP lehnten die Wiler Nachrichten als zweites amtliches Publikationsorgan ab. Bemängelt wurde, dass die Druckerei Zehnder AG nicht an Gesamtarbeitsverträgen angeschlossen sei. Zudem wurde die redaktionelle Qualität einzelner Beiträge der Wochenzeitung kritisiert. Weiter wurde mit Blick auf die Zusatzkosten argumentiert, dass mit der Grossauflage der Wiler Zeitung am Freitag alle Haushaltungen bedient werden und somit die amtlichen Publikationen für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind.



Nachtrag III zur Gemeindeordnung

Beschluss des Parlamentes vom 4. September 2003

Das Parlament der Stadt Wil erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 8 lit. a Gemeindeordnung folgenden Nachtrag zur Gemeindeordnung:

I.

Die Gemeindeordnung vom 20. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (Aufgaben, neu)

Die Stadt Wil arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Privaten zusammen, wenn es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient.

Art. 5 (Amtliche Bekanntmachungen)

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und in folgenden amtlichen Publikationsorganen:

- Wiler Zeitung
 - Wiler Nachrichten
- sowie zusätzlich im Internet.

Art. 7 Abs. 1 (Wahlen)

Die Bürgerschaft wählt:

- den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin
- die weiteren Mitglieder des Stadtrates

Abs. 2 (neu)

Stille Wahl ist möglich für:

- die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates sowie den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin im zweiten Wahlgang;
- den Vermittler oder die Vermittlerin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin

Art. 8 (Obligatorisches Referendum)

Die Bürgerschaft entscheidet über:

- c) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 6'000'000.–
- d) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 600'000.–

Art. 9 (Fakultatives Referendum)

Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlamentes über:

- g) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.– bis Fr. 6'000'000.–
- h) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 600'000.–
- i) den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 6'000'000.–
- l) nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als Fr. 600'000.–

Art. 14 Abs. 3 (Form Initiative, neu)

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern.

Art. 16 Abs. 1 bis 6

(Verfahren Initiative, neu)

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an. Diese macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Das Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation der Anmeldung einzureichen. Die Stadtkanzlei entscheidet innert eines Monats nach Ablauf der Einreichungsfrist über das Zustandekommen des Initiativbegehrens.

Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament innert sechs Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.

Das Stadtparlament beschliesst, ob es dem Begehren zustimmen, ob es das Begehren ablehnen oder ob es auf eine Stellungnahme verzichten will.

Im Übrigen gilt sachgemäss das kantonale Gesetz über Referendum und Initiative.

Art. 25 Abs. 3

(Geschäftsprüfungskommission)

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie wird frühzeitig über den Inhalt des Finanzplanes und der Richtlinien zur Erstellung des Voranschlages informiert. Das Parlament kann die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Art. 35 (Befugnisse Stadtparlament)

- d) die Beschlussfassung über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite von mehr als Fr. 100'000.– bis Fr. 600'000.–
- e) ——— (gestrichen)
- f) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 1'000'000.–
- h) die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 2'000'000.– bis und mit Fr. 6'000'000.–, sofern die Liegenschaftskommission nicht zustimmt
- q) Erteilung des Bürgerrechts auf Antrag des Einbürgerungsrates
- q*) Wahl der Delegierten in Zweckverbände und Gemeindeverbände.

Art. 36 (Zusammensetzung)

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Nachtrag III zur Gemeindeordnung

Art. 38

(Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin)

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin

- leitet die Verhandlungen des Stadtrates;
- koordiniert die Tätigkeiten der Ressorts;
- vertritt den Stadtrat gegen aussen, soweit kein anderes Mitglied damit betraut ist;
- erfüllt die durch Gesetz dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kollegialbehörde übertragenen besonderen Aufgaben.

Art. 38bis (Nebenbeschäftigung)

Die vollamtlichen Mitglieder des Stadtrates bedürfen für die Ausübung zeitaufwändiger Nebenbeschäftigungen der Zustimmung durch die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 41 (Finanzbefugnisse Stadtrat)

Dem Stadtrat stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

- die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren, bis und mit Fr. 70'000.– im Einzelfall, im gesamten Rechnungsjahr bis und mit Fr. 350'000.–
- die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren, bis und mit Fr. 10'000.– im Einzelfall, im gesamten Rechnungsjahr bis und mit Fr. 35'000.–
- die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis bis und mit Fr. 2'000'000.–

- die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte) zu einem Preis von über Fr. 2'000'000.– bis und mit Fr. 6'000'000.–, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Liegenschaftskommission

Art. 45 (Zusammensetzung)

Der Schulrat besteht aus:

- dem für die Schulen zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin;
- acht weiteren Mitgliedern

Art. 53 Abs. 2 (Unternehmen, neu)

Die Stadt kann sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an öffentlich- oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.

II.

- In der Gemeindeordnung wird unter Anpassung an den Text «Grosser Rat» durch «Kantonrat», «Gemeindeparlament» durch «Stadtparlament» und «Stadtmann» durch «Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin» ersetzt.
- In der Gemeindeordnung wird bei Amtsbezeichnungen unter Anpassung an den Text die männliche und weibliche Form gewählt, soweit nicht geschlechtsneutrale Formulierungen zur Verfügung stehen.



III.

Das Geschäftsreglement des Parlamentes wird wie folgt geändert:

Art. 78bis (Wahl der Delegierten)

Das Parlament wählt die Delegierten der Stadt in die Zweck- und Gemeindeverbände auf Vorschlag der Fraktionen. Die Fraktionen können auch Personen, die nicht dem Parlament angehören, zur Wahl vorschlagen.

IV.

Für die Amtsdauer 2005 bis 2008 werden die Behörden gemäss diesem Nachtrag III zur Gemeindeordnung gewählt.

V.

Dieser Nachtrag zur Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.

VI.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn von Ziffer IV. Die übrigen Bestimmungen werden ab 1. Januar 2005 angewendet.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Parlamentspräsidentin

Armin Blöchliger
Sekretär

Dieser Nachtrag III wurde an der Volksabstimmung vom _____ angenommen.

Genehmigt am:

Departement für Inneres und Militär
Leiterin Rechtsdienst

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Abstimmungsfrage



Geschätzte Stimmbürgerin
Geschätzter Stimmbürger

Parlament und Stadtrat be-
antragen Ihnen, den Nach-
trag III zur Gemeindeord-
nung zu genehmigen und
damit der Reform von Behör-
den und Verwaltung zuzu-
stimmen.

Bei einem Ja der Wiler Bür-
gerschaft werden die Erne-
uerungswahlen vom 26. Sep-
tember 2004 für die Amts-
periode 2005–2008 nach den
neuen Bestimmungen durch-
geführt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Stimmen Sie dem Nachtrag III
zur Gemeindeordnung
(Reform von Behörden und
Verwaltung) zu?**

24. September 2003

Stadt Wil

Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Armin Blöchliger
Stadtschreiber



Der Bericht des Stadtrates an das
Parlament ist im Internet unter
www.stadtwil.ch veröffentlicht und
kann auch bei der Stadtkanzlei
bezogen werden.